

und Leben kann nicht festgestellt werden, ebensowenig eine Dominanz der Polemik; hingegen werden der Predigt das Bemühen um Verständlichkeit und der Zusammenhang mit der Frömmigkeit attestiert. Moniert wird die Tendenz zur Vergesetzlichung. Gelehrte Theologie und Volkskultur wirken gegenseitig aufeinander. Den Theologen ging es eher um Verchristlichung als um Propagierung konfessioneller Unterscheidungslehren. Mit all diesen Einsichten wird mit manchen Klischeevorstellungen von der lutherischen Orthodoxie aufgeräumt. Beachtlich ist ferner, daß nach einer Entwicklung innerhalb der orthodoxen Theologie gefragt wird. Hierbei erweist sich der Altprotestantismus zunächst einmal als eine „konservative Kraft“. Die beobachtete Annäherung an die Mystik ließe sich vielleicht noch genauer verorten. Gegen die Forschung wird gerade in der Ethik auf die starke Rezeption des Alten Testaments auch im Luthertum hingewiesen. Auch von daher konnte es zu einer Vermischung von Sünde und weltlicher Strafe kommen. Die Sozialisierung war mithin keineswegs bloß ein politisches Interesse. Zutreffend und wichtig dürfte die Feststellung sein, daß der Pietismus an das ethische Praxisinteresse der Orthodoxie anknüpft und sich hier von ihr also nicht wesentlich unterscheidet, obwohl eine bloß bürgerliche Ehrbarkeit nunmehr stärker abgelehnt und eine Verinnerlichung angestrebt wird. In den abschließenden Bemerkungen wird darum bestritten, daß die zweite Reformation im Luthertum erst durch den Pietismus stattgefunden habe. Hier wäre freilich zu erwägen, inwiefern nicht bereits die Orthodoxie des 17. Jahrhunderts von der neuen Frömmigkeitsbewegung erfaßt war. Ob es generell zutrifft, daß die ethischen Weisungen im Pietismus abstrakter werden, bedarf weiterer Überprüfung. Durch die Prediger wird die Funktion der Theologie in der Gesellschaft konkret. Diese waren dabei keineswegs nur der verlängerte Arm der Obrigkeit, sondern verkörperten die Einheit von Lehre und Leben und waren sich bewußt, ein unabhängiges Wächteramt wahrzunehmen. Dabei verschob sich das Gleichgewicht von Gesetz und Evangelium zugunsten des Gesetzes. Insgesamt wird der orthodoxen Theologie eine gesellschaftsstabilisierende Funktion zugeschrieben. Der Staat wird in das weltumfassende Regiment einbezogen, behält dabei aber eine relative Eigengesetzlichkeit. Die Betonung von Gesetz und Gewissen leistet bei der Entwicklung zur Moderne

der Individualisierung Vorschub, was sich im Pietismus weiter verschärft. Einmal mehr erweist sich in diesem Zusammenhang die Unzulänglichkeit des Begriffs Sozialisierung. Am Schluß wird festgehalten, daß sich die lutherisch-orthodoxe Predigt nicht lediglich als Konfessionalisierung bestimmen läßt, sondern daß sie umfassender eine neue Phase der Christianisierung repräsentiert.

Wie deutlich geworden sein dürfte, stellt die vorliegende Arbeit einen Beitrag zur fälligen Revision des Bildes der lutherischen Orthodoxie dar. Ihre Stärke liegt in der ausgewogenen Berücksichtigung der theologie- und sozialgeschichtlichen Aspekte. Die gelegentlich begegnenden, teilweise durch die vorangehende Forschung bedingten Fehlteile fallen nicht allzu sehr ins Gewicht. Wünschenswert wäre, daß die Resultate derartiger Forschung möglichst bald auch Eingang in die kirchengeschichtlichen Gesamtdarstellungen finden.

Münster i. W.

Martin Brecht

*Robert von Friedeburg: Sündenzucht und sozialer Wandel.* Earls Colne (England), Ipswich und Springfield (Neuengland) c. 1524–1690 im Vergleich, Stuttgart (Franz Steiner Verlag) 1993, 311 S., kt., ISBN 3-515-06017-0.

Die reformierte Kirchen- oder Sündenzucht zählt zu den ergiebigsten Untersuchungen des unter dem Paradigma Konfessionalisierung (W. Reinhard, H. Schilling) firmierenden und verschiedene Teildisziplinen der Historie übergreifenden gesellschaftsgeschichtlichen Forschungsansatzes. Einem solchen nicht primär kirchen- oder theologiegeschichtlichen Zugriff ist auch die von Wolfgang Mager betreute Bielefelder Dissertation von 1988 verpflichtet, der es um eine trennscharfe Bestimmung und Gewichtung religiöser und nichtreligiöser Momente frühneuzeitlicher Sittenzucht, hier speziell des Puritanismus geht. Die Geschichte puritanischer Sittenzucht in England und in den neuenglischen Kolonien war freilich eingebettet in andere staatlich-politische, gesellschaftlich-soziale wie kirchlich-religiöse Grundkonstellationen als etwa vergleichbare Phänomene in Städten und Territorien des Reichs. „Gerichtliche Sündenzucht“ — hier im „lokalen Kontext und transatlantischen Vergleich“ untersucht — zielt darum nicht auf Kirchengucht im engeren Sinne, freilich auch nicht auf die Rüge- oder Sitten-

gerichtsbarkeit weltlicher Gerichte allein ab. Mithin geht es weniger um disziplinierende Maßnahmen seitens obrigkeitlicher oder kirchlicher Institutionen und ihrer Amtsträger, als vielmehr um deren Inanspruchnahme durch die *Godly*, die so ihre Vorstellungen einer *Reformation of Manners* gegenüber Nachbarn und anderen Mitbürgern resp. Dorfbewohnern zur Geltung zu bringen suchten.

Im Zentrum der Fallstudie stehen die drei im Untertitel genannten puritanisch dominierten Gemeinden in England und in den neuenglischen Kolonien, wobei Earls Colne deutlich im Vordergrund steht. In einem umfangreichen ersten Teil werden Phänomene sozialen Wandels und im zweiten die vor kirchlichen und staatlichen Gerichten anhängig gemachten und dem Untersuchungsfeld Sittenzucht zuzurechnenden Prozesse aus diesen Dörfern untersucht. Dabei geht Verf. von der These aus, daß reformierte Sittenzucht ihrer religiös-theologischen Begründung und Bestimmung unbeschadet auch als Reaktion der gesellschaftlichen Eliten auf den sozialen, v.a. auf den demographischen Wandel des ausgehenden 16. und 17. Jahrhunderts zu verstehen sei. Zur Überprüfung dieses wie auch weiterer Erklärungsansätze für abweichendes Verhalten — Delinquenz etwa als ein aufgrund der im allgemeinen hohen Heiratsalter alterszyklisch auftretendes Phänomen oder als Folgeerscheinung einer kriminalisierenden Kolonisierung der „Volkskultur“ (P. Burke, R. Muchembled) oder als Ausdruck der Sozialdisziplinierung (G. Oestreich) (s. S. 17 ff., 138 ff.), — nahm Verf. für die genannten Dörfer in historisch-sozialwissenschaftlicher Manier zunächst eine akribische, multiperspektivische statistische Analyse vor. Die so gewonnenen und in über 70 Tabellen niedergelegten Befunde zu Bevölkerungswachstum, zu Sozialstruktur, sozialer und geographischer Mobilität etc. (Erster Teil: „Sozialer Wandel, Mobilität und soziale Differenzierung ...“ S. 37–127) setzt er sodann in Beziehung einerseits zur Geschichte der örtlichen Gerichtsinstitutionen und der sozialen Zusammensetzung der Schöffen („Wer bestimmt, was Sünde ist?“ S. 128 ff.), andererseits zu den vor dörflichen, Kirchen- und *county*-Gerichten verhandelten Klagen im Bereich der „gerichtlichen Sittenzucht“. Neben der prosopographischen Analyse der Schöffen galt es überdies, die an diesen Gerichten Angeklagten zu erfassen und ihre Lebensläufe zu rekonstruieren. Sittenzucht erscheint gewissermaßen als Re-

sultante aus dem Kräfteparallelogramm von „Frömmigkeit, Obrigkeit und sozialem Wandel“ (S. 31 f.). Da der normative und religiös-theologische Hintergrund reformierter Sittenzucht gleichsam konstant gesetzt wird, erlaubt der Vergleich der drei Gemeinden in Hinblick auf die Variable „Sozialer Wandel“ Aufschluß über die Frage nach der Abhängigkeit reformierter Sittenzucht von sozialgeschichtlichen Faktoren und Prozessen. Dies bleibt aber nicht auf der Ebene statistischer Korrelationen, sondern wird prosopographisch vertieft.

Earls Colne, ein großes Dorf in Ost-anglia, war zunächst in den Händen der Familie de Vere, der Grafen von Oxford, gelangte aber ab 1583 zunehmend unter die Kontrolle der puritanischen Familie Harlakenden. Earls Colne erlebte vor allem seit den 1570er Jahren einen rapiden sozialen Wandel: Endogenes Bevölkerungswachstum und eine beträchtliche Zuwanderung, neue gewerbliche Schwerpunkte und eine sich stärker als anderswo verschärfende soziale Differenzierung übten einen erheblichen Anpassungsdruck auf die dörfliche Gesellschaft aus (S. 37–94). Dies artikulierte sich in Earls Colne auf der Wende zum 17. Jahrhundert unter anderem in langjährigen gerichtlichen, vor Ort mitunter auch gewaltsam ausgetragenen Konflikten zwischen den Klientelverbänden der alten und der neuen *squires*, in welchen schließlich die Harlakenden die Oberhand gewannen und die Positionen innerhalb des Dorfes (Pfarrer, *Constable* und Schöffen) mit eigenen Gefolgsleuten zu besetzen und den Einfluß der de Veres und von deren Klientel immer mehr zurückzudrängen vermochten (S. 148 ff.). Hiervon waren auch die Gerichte betroffen, insofern die dörfliche Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Sittenzucht ab 1590 mehr und mehr zum Erliegen kam (150), die Bedeutung des bis 1617 puritanisch ausgerichteten Kirchengerichts zu Colchester für Earls Colne aber deutlich zunahm (S. 151, 153). Es trat somit auch ein Wandel in Richtung auf politisch-gesellschaftliche Verdichtung ein, insofern Instanzen jenseits des Dorfes für die Durchsetzung resp. Behauptung von sozialen und Machtpositionen innerhalb des Dorfes immer wichtiger wurden.

Wie zu erwarten, ragte unter den Gegenständen der „gerichtlichen Sittenzucht“ die Sexualzucht deutlich hervor, und zwar zum einen in Form der Sanktionierung geschlechtlichen Umgangs unter Ledigen (Unzucht, *stuprum*) und zum andern in der Ahndung der Antizipation des

Ehevollzugs. Während der *coitus anticipatus* als Klagefeld seit den 1590er Jahren zunehmend stärker in den Vordergrund rückte und sein Anteil an den Verfahren auch unter der neuen Kirchenpolitik Erzbischof Lauds stetig weiter anstieg, ging der Anteil der Klagen wegen *stuprum* nach der anglikanischen Wende von einem Drittel auf weniger als ein Viertel zurück: Puritaner wie Anglikaner setzten offenbar auf Kontrolle der Eheschließungen und wünschten angesichts des enger werdenden Nahrungsspielraumes die Niederlassung und Gründung neuer Familien und Haushalte zu beschränken. Sexualität unter Ledigen scheint hingegen v. a. für die Puritaner ein Problem gewesen zu sein (S. 152 ff.).

Die Analyse der sozialen Herkunft der Beklagten zeigt für Earls Colne, daß sich die Gerichte keineswegs ausschließlich gegen Arme richteten, vielmehr stellten die Angeklagten einen ziemlich repräsentativen Ausschnitt der Bevölkerung dar. Es bildete sich in Earls Colne keine homogene Schicht puritanischer Dorfhoronatorien heraus, vielmehr überlagerte sich der erwähnte Konflikt unter den Klientelverbänden mit der religiösen Problematik. Gerade Steuerzahler und Landbesitzer wehrten sich gegen die puritanische Kontrolle in einem auffälligen Umfang, Vermögende waren unter den Angeklagten überrepräsentiert (S. 158 ff.). Mitglieder dieser Gruppe artikulierten ihren Unwillen zunächst durch obstinates, dann aggressives Verhalten (Anpöbeln des Pfarrers, Defäkation an der Kirche, Vernichtung des Gebetsbuches etc.), d. h. indem sie sich ins Unrecht setzten und sich damit selbst vor Gericht brachten; später schlossen sich Angehörige dieser Gruppe dem Quäkertum an. Die „gerichtliche Sünden-zucht“ verlor somit in Earls Colne zunehmend den Charakter eines Integrationsmomentes für die dörfliche Gesellschaft und wandelte sich gewissermaßen zu einem Machtinstrument in den Händen einer puritanischen Faktion unter Führung der Besitzer der *manor-houses*.

In den neuenglischen Siedlungen in Massachusetts stellte sich die Situation zunächst anders dar. Da Land verfügbar war, stellte sich die lebenszyklische geographische Mobilität wieder ein, die sich in England in Folge des Bevölkerungswachstums (und damit der Verringerung von Arbeitsmöglichkeiten, die sonst zu Wanderungen motiviert hatten) seit dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts verflüchtigt hatte (S. 95 ff.). Aus demselben Grund waren in Neuengland frühe Ehe-

schließungen zunächst kein Problem, sondern für das beträchtliche endogame Bevölkerungswachstum der Kolonien mitverantwortlich. Mit Stabilisierung der Verhältnisse in Amerika und vor allem seit der wirtschaftlichen Krise der 1670er Jahre kam es hier aber zu ähnlichen Erscheinungen wie zuvor in England: Mit Verengung des Nahrungsspielraums nahm auch die Kontrolle über die Eheschließungen junger Menschen zu. Es trat mithin ein „Wandel zu englischeren Verhältnissen“ (S. 186 ff, 210) ein.

Trotz sozialer Polarisierung, zuerst in Earls Colne, später auch in Ipswich und Springfield, war aber das den Angeklagten gemeinsame Charakteristikum nicht „Armut“, sondern „Alter“. Da Martin Ingram ähnliche Erscheinungen auch in Gemeinden nachweisen konnte, die nicht puritanisch beeinflusst waren, aber ebenfalls eine scharfe soziale Differenzierung aufwiesen, spricht viel für die vom Verf. erwogene These, daß es sich bei der „gerichtlichen Sünden-zucht“ nicht um ein primär religiös motiviertes Phänomen handelte, sondern daß sich hierin Strategien jener Bevölkerungsgruppen niederschlugen, die letztlich die dörfliche Armenversorgung zu finanzieren hatten und darum ihre Belastung in Grenzen zu halten suchten (S. 212 f.).

Die Studie stellt sich somit als Musterbeispiel historischer Sozialwissenschaft dar. Trotz der stark soziometrisch anmutenden Präsentation mit immerhin 72 Tabellen und mehreren Schemata liest sich der Text flüssig und recht angenehm. Das verdankt sich überdies dem Umstand, daß er von ausführlichen Abhandlungen methodischer und quellenkritischer Fragen sowie von sachlich nicht zentralen Aspekten durch einen 75seitigen Anhang entlastet wird. Die englische Bezeichnung *Dort für Dordrecht* (S. 140) irritiert ein wenig; im übrigen vermögen aber die wenigen drucktechnischen Probleme (S. 6, 7, 123, 149, 183) und die nur vereinzelt auftretenden Trenn- (S. 178, 180, 183) und Tippfehler (etwa S. 104, 120, 147 f., 150) den Eindruck einer insgesamt sehr sorgfältigen Gestaltung des Buches kaum abzuschwächen. Gewiß wird diese strukturge-schichtlich orientierte Mikroanalyse auf prosopographischer Grundlage, in der die statistischen Befunde an konkrete Schicksale und Lebensvollzüge zurückgebunden werden, über den lokalgeschichtlichen Rahmen hinaus das Bild der frühneuzeitlichen Sittenzucht bereichern.

Berlin

Uwe Sibeth